21.01.2015

Neue und wichtige Informationen zum Bundesenergieeffizienzgesetz

Details

Für verpflichtete Energielieferanten:
Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat uns informiert, dass nunmehr die Registrierung von verpflichteten Energielieferanten gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich ist. Ferner können auch die gemäß § 10 Abs. 6 EEffG bekanntzugebenden Absatzmengen hochgeladen werden. Bei Energielieferanten, deren relevante Energieabsatzmenge im Vorjahr unter 20 GWh lag, wird von einer Registrierung abgesehen. Diese Erleichterung ist auch auf deutliche Initiative von uns vorgeschlagen worden. Gerade in unserem Bereich wäre ansonsten eine weitreichende Betroffenheit gegeben gewesen.

- Der Antrag auf Registrierung erfolgt mittels Antragsformular
- Liste des BMWFW mit Umrechnungsfaktoren für die Umrechnung physischer Energieträgereinheiten (Tonnen, m3) in Energieeinheiten (TJ)

Zur Information:

Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich beliefern, haben Firma und postalische Adresse bis zum 14. Februar 2015 zu melden. (Keine Meldung bei Absatzmenge unter 20 GWh)
Grundsätzlich gilt als Energielieferant jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft die Energie an österreichische Endverbraucher abgibt. Verpflichtet sind in und ausländische Energielieferanten allerdings nur dann, wenn die Energieabgabe

- in Österreich
- entgeltlich
- an einen Endenergieverbraucher erfolgt und
- im jeweiligen Vorjahr der Maßnahmenverpflichtung
- zumindest 25 GWh betragen hat

Sobald ein Energielieferant zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens steht, wird dieses Unternehmen mit dem Mutterunternehmen zusammengerechnet (die Zusammenrechnung ist von der Zurechnung zu unterscheiden!)
»Weitere Informationen

Für verpflichtete energieverbrauchende Unternehmen:
Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat uns informiert, dass nunmehr die Registrierung von verpflichteten energieverbrauchenden Unternehmen gemäß § 9 Energieeffizienzgesetz (EEffG) sowie die Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 32 Abs.1 EEffG ein Energiemanagementsystem einführen, möglich ist.

Wenn Unternehmen keine Meldung durchführen, haben sie ein Audit durchzuführen. Es besteht also keine grundsätzliche Meldeverpflichtung für alle großen Unternehmen, sondern

nur für die, die bereits ein Managementsystem eingeführt haben bzw. einführen wollen. Wenn ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt von einem Audit auf ein Managementsystem umstellen möchte, kann dies in Form einer nachträglichen Meldung an die Monitoringstelle/BMWFW erfolgen. Ein Verlust von Handlungsspielräumen für Unternehmen ist daher mit dem Verstreichen der Frist am 31. Jänner 2015 nicht verbunden.
»Die Registrierung und Meldung erfolgt mittels Antragsformular

Zur Information:
Bis spätestens 31. Jänner 2015 haben Unternehmen, die unter den § 9 EEffG fallen, die Erklärung abzugeben, ob sie ein zertifiziertes Managementsystem eingeführt haben bzw. ein Managementsystem einführen werden.

Große Unternehmen sind jene Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen sind. D.h. Große Unternehmen:

- über 249 Mitarbeiter
- oder wenn unter 250 Mitarbeiter: Umsatz mehr als 50 Mio. Euro und Bilanzsumme über 43 Mio. Euro

Verbrauchende Unternehmen die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen.
»Weitere Informationen

Energiedienstleister zur Durchführung von Energieaudits:
Um eine Tätigkeit als Energiedienstleister ausüben zu können, müssen diese gem. § 17 EEffG geeignet und registriert sein.
»Energiedienstleister die sich zur Durchführung von Energieaudits gemäß § 9 EEffG qualifizieren möchten

Zur Information:
Die Durchführung der Energieaudits nach dem Gesetz darf nur von Expertinnen und Experten, die nach § 17 EEffG qualifiziert sind, erfolgen. § 17 (3) des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) legt fest, dass für fachlich geeignete Personen ein öffentlich zugängliches Register zu führen ist. In diesem Register sind auf Antrag der Name sowie die Kontaktdaten jener Anbieterinnen und Anbieter von Energiedienstleistungen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu führen, die über die gem. Abs. 1 festgelegte fachliche Eignung und Befugnis verfügen. Mit dem Antrag auf Eintragung sind Unterlagen über die fachliche Eignung sowie die personenbezogenen Daten vorzulegen.
Laut aktueller Auskunft des BMWFW besteht für interne Energieauditoren keine Notwendigkeit zur Registrierung, sondern nur die Möglichkeit der Registrierung. Eine Registrierung wird aber empfohlen.
Die Listung beim Ministerium (bzw. dann bei der Monitoringstelle) soll unter anderem zur Absicherung für die Unternehmen dienen, da ja auch die internen Energieauditoren sämtliche Qualitätskriterien lt. Energieeffizienzgesetz erfüllen müssen. Nur wenn der interne Auditor auch sämtliche Qualitätskriterien erfüllt können interne Energieaudits durchgeführt und angerechnet werden!
»Weitere Informationen

Rückfragen:
Mag. Dieter Lechner
Schwarzenbergplatz 4
1037 Wien

Tel.: +43 (0)1 / 712 26 01 - 12
Fax: +43 (0)1 / 712 26 01 29
Mail: **office@holzbauindustrie.at**
Web: **www.holzindustrie.at**